



Sport als 5. Prüfungsfach

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen für die Wahl als Prüfungsfach

Wer Sport als Prüfungsfach im Abitur wählen will, muss eine ärztliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** bis zum Beginn der Qualifikationsphase (Jg. 12) vorlegen.

Schülerinnen und Schüler mit Sport als fünftem Prüfungsfach müssen zusätzlich im 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase Sporttheorie belegen (VO-GO, 2005/07/08/10/11, § 8.4) sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht. (VO-GO, 2005/07/08/10/11, § 11, Abs. 7).

Einführungsphase

Im Fach Sport wird in der Einführungsphase eine Klausur geschrieben (EB-VO-GO, 2005/07/08/10/11, Nr. 8.14). Leistungen in Sporttheorie stellen keine Grundlagen für einen Versetzungsentscheid am Ende der Einführungsphase dar (VO-GO, 2005/07/08/10/11, § 9, Abs. 1). Daher wird in der Einführungsphase in Sporttheorie im 2. Halbjahr eine gesonderte Note erteilt.

Qualifikationsphase

Die Schülerinnen und Schüler, die Sport als fünftes Prüfungsfach wählen, belegen in den vier Kurshalbjahren einen vierstündigen Kurs, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht. Der unterrichtende Sportlehrer bietet innerhalb des Kurses bis zu 7 verschiedenen Sportarten an. Das Angebot wird mit den SchülerInnen im Theorieunterricht des 11. Jahrgangs besprochen.

Die praktische Sportprüfung kann nur in den Sportarten abgelegt werden, die die Schüler innerhalb des Sportkurses oder durch zusätzliches Belegen eines weiteren zweistündigen Kurses aus dem Sportangebot der Schule während der Qualifikationsphase belegt haben. Es ist deshalb sinnvoll, dass die zusätzlichen Sportarten möglichst im Jahrgang 12 belegt werden. Die Kursnote der Prüfungssportart kann dann zusätzlich in die Praxisnote des vierstündigen Sportkurses mit einfließen. Der von der Schule angebotene Skikurs ist nicht P5-fähig.

Im Fach Sport werden die Leistungen in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 zu den Leistungen in Sportpraxis gewichtet und bewertet; tritt eine Dezimalstelle auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet. (EB-VO-GO, 2005/07/10/11, Nr. 7.7). Alle vier so ermittelten Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase müssen eingebracht werden (Block 1). (AVO-GOBAK, 2005/07/08/11, § 15, Abs. 10). Daher kann Sport - außer im gesellschaftlichen Profil - nicht in Kombination mit Erdkunde als Prüfungsfach gewählt werden.

Am Ende des 2. Halbjahres der Qualifikationsphase gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung das fünfte Prüfungsfach und die endgültig gewählten Prüfungssportarten an. (EB-AVO-GOBAK, 2005/07/11, Nr. 2.3)



Sport als 5. Prüfungsfach

Als Prüfungssportarten sind am NIGE zugelassen

Erfahrungs- und Lernfeld A (individuelles sportliches Handeln)

Schwimmen - Gerätturnen - Leichtathletik - Rhythmische Sportgymnastik /Tanz

Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B (partner- und gemeinschaftsbezogenes sportliches Handeln, Ballsportart)

Handball - Fußball - Basketball - Volleyball - Tennis - Badminton

Abiturprüfung

Die Abiturprüfung im Fach Sport (P 5) umfasst einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil. Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für die mündliche Prüfung (EB-AVOGOBAK, 2005/07/11, Nr. 2.5).

Die sportpraktische Prüfung umfasst zwei Teilprüfungen. Bei der Auswahl der Prüfungssportarten sind beide Erfahrungs- und Lernfeldgruppen (s. Seite 1) zu berücksichtigen (EPA Sport, 7/1999, S. 8). Praktische Prüfungsteile im Fach Sport können auch im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden (AVO-GOBAK, 2005/07/08/11 § 3). Die Abiturprüfung findet daher in drei getrennten Abschnitten statt. Daraus ergibt an unserer Schule folgende Terminierung:

am Ende des 3. Halbjahres der Qualifikationsphase: praktische Prüfung in der Ballsportart

am Ende des 4. Halbjahres der Qualifikationsphase: praktische Prüfung in der Einzelsportart.

Termin für die mündliche Abiturprüfung: mündliche Prüfung in Sporttheorie

Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen (VO-GO, 2005/07/08/11, § 11, Abs. 7). Kann ein Prüfling, der Sport als 5. Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres in der Qualifikationsphase eingetreten ist und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. Dies gilt auch, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann (AVO-GOBAK, 2005/07/08/11, § 20, Abs. 3).

Durchführung und Bewertung der Abiturprüfung

Für die sportpraktische Teilprüfung können je Sportart eigene Fachprüfungsausschüsse gebildet werden mit Fachprüfungsleiter(in) als vorsitzendem Mitglied, Prüfer(in) und Protokollführer(in) (EB-AVO-GOBAK, 2005/07/08/11 Nr.6.2).

Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt (AVO-GOBAK, 2005/07/11, § 9, Abs. 4).



Sport als 5. Prüfungsfach

Bildung des Prüfungsergebnisses für Sport P5

Berechnungsformel: $E = (8p + 4m) : 3$

E = Prüfungsergebnis in Sport

p = Punktzahl der praktischen Sportprüfungen (Durchschnittsnotenpunkte aus den zwei praktischen Prüfungen)

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung in Sporttheorie

Im Fach Sport kann das Gesamtergebnis die Note „mangelhaft“ (03 Punkte) nicht überschreiten, wenn der sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) beurteilt worden ist und die Note „ausreichend“ (06 Punkte) nicht überschreiten, wenn der sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „mangelhaft“ beurteilt worden ist (AVOGODAK, 2005/07/08/11, § 4, Abs. 2).